

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Geschäftsbereich Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlbehörde
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.05.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0776/21 öffentlich
Sitzung am Gremium 16.06.2021 Hauptausschuss 17.06.2021 Rat der Stadt Wuppertal		
		Beschlussqualität Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Bildung der Kreiswahlausschüsse für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 für die Landtagswahlkreise 32 Wuppertal I, 33 Wuppertal II und 34 Wuppertal III – Solingen II		

Grund der Vorlage

Bildung der Kreiswahlausschüsse gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes NRW (LWahlG)

Beschlussvorschlag

- I. Als Beisitzer*innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise **32 Wuppertal I** und **33 Wuppertal II** werden gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Als persönliche Stellvertreter*innen der genannten Beisitzer*innen werden gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

- II. Als Beisitzer*innen für den Kreiswahlausschuss des grenzüberschreitenden Landtagswahlkreises **34 Wuppertal III – Solingen II** werden als Beisitzer*innen der kreisfreien Stadt Wuppertal gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Als persönliche Stellvertreter*innen der genannten Beisitzer*innen werden gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift
Dr. Slawig

Begründung

Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 von der Wahlkreiseinteilung wie folgt berührt:

- I. Landtagswahlkreise **32 Wuppertal I** und **33 Wuppertal II** (ausschließlich im Stadtgebiet),
- II. Landtagswahlkreis **34 Wuppertal III – Solingen II** (grenzüberschreitend mit der Stadt Solingen).

Zu I.

Für die unter I. benannten Wahlkreise können ein gemeinsamer Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss bestellt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz – LWahlG).

Als gemeinsamer Kreiswahlleiter ist Herr Stadtdirektor Dr. Slawig, als Stellvertreter Herr Beigeordneter Dr. Kühn durch die Bezirksregierung Düsseldorf ernannt worden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LWahlG).

Für den gemeinsamen Kreiswahlausschuss – er besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und einer festen Anzahl von sechs Beisitzer*innen – sind vom Rat der Stadt Wuppertal nunmehr diese sechs Mitglieder zu wählen; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. (§ 10 Abs. 3 LWahlG). Für jede/n Beisitzer*in ist eine persönliche Stellvertretung zu berufen (§ 3 Abs. 1 LWahlO).

Zu II.

Der grenzüberschreitende Wahlkreis 34 Wuppertal III – Solingen II wird gemäß Rotationsverfahren zur Landtagswahl 2022 ebenfalls von der Stadt Wuppertal betreut.

Als Kreiswahlleiter ist Herr Stadtdirektor Dr. Slawig, als Stellvertreter Herr Beigeordneter Dr. Kühn durch die Bezirksregierung Düsseldorf ernannt worden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LWahlG). Im Einvernehmen mit Herrn Oberbürgermeister Kurzbach hat Herr Oberbürgermeister Schneidewind - analog zu vergangenen Landtagswahlen - vorgeschlagen, den

Kreiswahlausschuss unter Berücksichtigung des bevölkerungsmäßigen Anteils des Wuppertaler bzw. Solinger Stadtgebiets nach mathematischem Proporz mit fünf vom Wuppertaler Stadtrat und einer/einem vom Solinger Stadtrat gewählten Beisitzer*in zu besetzen (§ 4 Abs. 3 Landeswahlordnung - LWahlO). Es ist beabsichtigt, den auf die Stadt Solingen entfallenen Sitz, nach dem zu berücksichtigen Wahlergebnis aus der Wahl des Rates am 13. September 2020 in der Stadt Solingen, der CDU-Fraktion anzubieten.

Folglich sind durch den Rat der Stadt Wuppertal fünf Beisitzer*innen sowie deren persönliche Stellvertretungen zu wählen.

Die Wahlausschuss-Sitze sind auf die Parteien und Wählergruppen im Verhältnis der im Wahlkreis zur Wahl des Rates am 13. September 2020 abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (§ 4 Abs. 2 LWahlO). Ergänzend zu den Vorschriften des LWahlG und der LWahlO finden auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung (§ 10 Abs. 3 letzter Satz LWahlG). Demnach ergibt sich folgende Verteilung:

Gemeinsamer Wahlkreis 32 und 33

SPD	2 Sitze
CDU	2 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Wahlkreis 34 – Wuppertaler Sitzanteil

SPD	2 Sitze
CDU	1 Sitz
GRÜNE	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Neben Ratsmitgliedern können auch andere zum Rat wählbare sachkundige Bürger*innen gewählt werden; ihre Anzahl darf die der Ratsmitglieder im Kreiswahlausschuss nicht erreichen.

Gem. § 8 Abs. 2 LWahlG darf Niemand in mehr als einem Wahlorgan (Landeswahlleiter, Landeswahlausschuss, Kreiswahlleiter, Kreiswahlausschuss, Wahl- u. Briefwahlvorstand in den Stimmbezirken) Mitglied sein. **Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden**

Hinweis:

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl hat die folgenden Aufgaben (§ 10 Abs. 4 LWahlG):

1. Entscheidung über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der Kreiswahlvorschläge,
2. Beschlussfassung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge,
3. Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse in den Wahlkreisen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlage

Anlage 1: Beschreibung der Wahlkreise zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz